Beschluss Grundsatzprogramm: Digitale Teilhabe ist ein Kinder- und Jugendrecht

Antragsteller*innen:

Antragstext

Politische Bildung und Teilhabe junger Menschen

Digitale Teilhabe ist ein Kinder- und Jugendrecht

Digitale Räume sind für junge Menschen fester Bestandteil ihrer Lebensrealität und zugleich Teil der demokratischen Öffentlichkeit. Sie sind Orte des Austauschs, des Lernens, der politischen Meinungsbildung und des gesellschaftlichen Engagements.

Umso wichtiger ist es, dass junge Menschen in digitalen Räumen geschützt werden. Gleichzeitig darf dieser Schutz nicht dazu führen, dass ihnen der Zugang pauschal verwehrt wird. Ein Ausschluss aus digitalen Räumen würde ihre gesellschaftliche Teilhabe und demokratische Mitgestaltung erheblich begrenzen.

Digitale Teilhabe ist daher als grundlegendes Recht von Kindern und Jugendlichen zu verstehen und entsprechend zu gewährleisten. Der Deutsche Ethikrat spricht sich klar gegen ein gesetzliches Mindestalter für die Nutzung sozialer Medien aus. Die NAJU teilt diese Einschätzung und lehnt ein gesetzliches Mindestalter zur Nutzung sozialer Medien ebenfalls ab. Kinder und Jugendliche wachsen heute mit digitalen Angeboten auf, die für Kommunikation, Information und gesellschaftliche Teilhabe eine wichtige Rolle spielen. Statt pauschaler Verbote braucht es daher einen Ausgleich zwischen dem Schutz junger Menschen und ihren Rechten auf digitale Teilhabe, Befähigung und Mitbestimmung. [1]

NAJU Kernforderungen:

1. Plattformen in die Verantwortung nehmen

Verbindliche Regulierung digitaler Plattformen, die Schutz konsequent im Design verankert. Dazu gehören effektive Jugendschutzmechanismen sowie leicht zugängliche, transparente und wirksame Melde- und Beschwerdestrukturen gegen Hass und (sexualisierte) Gewalt. Ein nationaler Alleingang bei der Regulierung ist nicht ausreichend. Stattdessen braucht es gemeinsame europäische Lösungen.

2. Manipulative Mechanismen eindämmen
   Manipulative, suchtfördernde und intransparente Plattformmechanismen müssen konsequent begrenzt werden. Digitale Angebote dürfen junge Menschen nicht gezielt in ihrem Verhalten oder ihrer Nutzung beeinflussen.

3. Medienbildung und digitale Jugendarbeit ausbauen

4. Deutliche Stärkung von Medienbildung und digitaler Jugendarbeit. Schutz im digitalen Raum gelingt nur durch die Kombination aus Regulierung und Befähigung.

Deutliche Stärkung von Medienbildung und digitaler Jugendarbeit. Schutz im digitalen Raum gelingt nur durch die Kombination aus Regulierung und Befähigung.

5. Beteiligung junger Menschen verbindlich sichern
   Die Perspektiven junger Menschen müssen verbindlich in Regulierung, Evaluation und Monitoring einbezogen werden.

[1] Deutscher Ethikrat (2026): Kein pauschales Social-Media-Verbot für Kinder und Jugendliche – Ethikrat empfiehlt risikobasiertes Schutzkonzept, Pressemitteilung vom 11.06.2026, abrufbar unter: https://www.ethikrat.org/presse/mitteilungen/kein-pauschales-social-media-verbot/ (Zugriff: 23.07.2026).